

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Internet-Verträge

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Keynet Systems GmbH („Keynet“) ist Internet Service Provider und bietet den Kunden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Nutzung des Internet Services an.

§ 2 Leistungsumfang

- Keynet ermöglicht dem Online-User den Zugang zu den Knoten über den öffentlichen Telefondienst. Dieser Zugang wird Bestandteil der Keynet-Leistungen, sofern das Telefonnetz der Deutschen Telekom verwendet wird.
- Die Vertragsgegenständlichen Verbindungen über das Telefonnetz entsprechen hinsichtlich den Qualitätsmerkmalen den Verbindungen des Telefondienstes der Deutschen Telekom AG. In dem Preis für die Keynet-Leistungen ist der Preis für die Zuführung über das Telefonnetz der Deutschen Telekom enthalten. Dem Online-User fallen hierbei keine zusätzlich zu zahlenden Telefonentgelte an.
- Keynet ist berechtigt, das Leistungsangebot bezüglich Inhalt und Benutzeroberfläche zu ändern oder zu ergänzen, sowie den Zugang zu einzelnen Leistungen zu sperren, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages nicht oder jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Zugang zur Keynet-Dienstleistung wird wie folgt geleistet:
 - 4.1 Folgende Zugangsgeschwindigkeiten werden für PPP-fähige Clients an allen Lokationen bereitgestellt: Analog bis 56.000 bit/s gemäß CCITT Empfehlung V90 (außer V.23, 1200/75 bit/s), Digital: 64 kbit/s, ISDN.
 - 4.2 ISDN: Client mit IP-Stack, Physical Layer: ISDN SO, HDLC, Zugang zum RAR mittels PPP.
 - 4.3 Modem: Client mit IP-Stack, Modemzugang bis V.90, Datensicherung MNP 2-4/V. 42, Datenkompression MNP5, Zugang zum RAR mittels PPP.
 - 4.4 Keynet benennt dem Online-User nach Auftragseingang und Bearbeitung eine Zugangsnummer und die Zugangsdaten zur Keynet-Plattform.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, die Keynet-Dienste sachgerecht zu nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - a) Keynet innerhalb eines Monats über Änderungen der vertraglichen Grundlagen zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Keynet-Dienste nicht mißbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Dazu gehören insbesondere die unberechtigte Nutzung des Zugangs anderer Teilnehmer der Keynet-Dienste,

- die unberechtigte Nutzung von nicht im Vertrag zwischen Keynet und dem Kunden vereinbarter Dienste,
- das unberechtigte Verschaffen von Paßwörtern anderer Teilnehmer von Keynet oder denen des Systemoperators,
- das unberechtigte Lesen von Emails anderer Teilnehmer der Keynet-Dienste,
- das Verändern der Dateien anderer Teilnehmer der Keynet-Dienste,
- das unberechtigte Verbreiten nur für einzelne Anwendungen lizenzierter Anwendungssoftware über die Keynet-Dienste,
- die Unterbrechung oder das Blockieren des Kommunikationsdienstes, soweit dies vom Kunden zu vertreten ist,
- die Verbreitung strafbarer Inhalte über Dienste der Keynet, insbesondere das Verbreiten strafbarer radikaler Aussagen sowie das Verbreiten strafbaren pornographischen Materials;

- c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Keynet-Netz erforderlich sein sollten;
- d) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
- e) Keynet erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen;
- f) nach Abgabe einer Störungsmeldung Keynet die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, daß eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag;
- g) Keynet entstandenen sachlichen und personellen Aufwand und entstandene Auslagen bei vertraglicher Zuwiderhandlung zu erstatten.

- Verstößt der Kunde gegen die in Absatz 1 Lit. b) genannten Pflichten ist Keynet sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von Lit. g) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung vereinbart werden. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen nach erfolgloser Abmahnung dazu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- In den Fällen des Absatz 1 Lit. b) ist Keynet neben der Berechtigung zur fristlosen Kündigung befugt, bei Bekanntwerden einer Verstöße des Kunden in der dort aufgeführten Art mit sofortiger Wirkung den Zugang zu den sich aus dem Leistungsumfang ergebenden Diensten zu sperren.

§ 4 Nutzung durch Dritte

- Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Keynet-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Keynet gestattet.
- Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet,

ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

- Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Keynet-Dienste durch Dritte entstanden sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- Die Preise für die Keynet-Dienstleistung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen der Preisliste werden dem Kunden einen Monat vor ihrer Wirksamkeit unter ausdrücklicher Einräumung eines Kündigungsrechts mitgeteilt.
- Keynet stellt die erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung. Gegebenenfalls vereinbarte Grundgebühren werden am Anfang und die Nutzungsentgelte am Ende des Abrechnungsmonats in Rechnung gestellt und mit Zugang der Rechnung fällig.
- Für die Zeit des Zahlungsverzuges ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verpflichtet, wenn nicht der Kunde eine geringeren oder Keynet einen höheren Schaden nachweist.
- Scheck- und Wechselhereingaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit Keynet. Bei Hereinnahme von Wechseln werden dem Kunden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Diese sind sofort in bar zu zahlen.
- Für jeden nicht eingelösten Scheck oder nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde Keynet die entstandenen Kosten zu erstatten, wenn er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

- Gegen die Ansprüche von Keynet kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche Keynet die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste der Deutschen Telekom usw. auch, wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragsnehmern von Keynet oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von der Keynet autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) autorisiert, hat Keynet auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Keynet, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer dieser Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als eine Woche und wird dabei ein tatsächlicher Ausfallzeitraum von mehr als einem Werktag erreicht, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte und Gebühren, die auf eine Vorbestellung verkehrsabhängiger Leistungen (Kontingente) zurückgehen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Kunde aus Gründen, die dieser nicht selbst zu vertreten hat, nicht mehr auf die Keynet-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in dem Vertrag verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann;
 - b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in dem Vertrag verzeichneten Dienste unmöglich wird oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von Keynet liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Gleiches gilt für den Ausfall von Diensten, aufgrund notwendiger Betriebsunterbrechungen. Ausfallzeiten gemäß Absatz 3 mit einem tatsächlichen Ausfallzeitraum von mehr als einem Werktag werden im übrigen nur dann erstattet, wenn Keynet oder einer ihrer Erfüllung- oder Verrichtungshelfen den Fehler verschuldet oder zumindest grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur, wenn von seiten Keynet eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird.

§ 7 Verfügbarkeit der Dienste

- Keynet bietet ihre Dienste 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Keynet wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.
- Im Mittel beträgt der Datendurchsatz der Keynet-Plattform bei 90% aller Verbindungen 70% der konnektierten Geschwindigkeit auf einer Referenzstrecke. Außerhalb der Carrier-Plattform kann dem Online-User keine abschließende Aussage zum Datendurchsatz gemacht werden, da der erreichbare Datendurchsatz unter anderem abhängig ist von:
 - der benutzten Anwendung
 - der Auslastung von Internetservern
 - im Verbindungsweg liegenden Komponenten, die nicht Bestandteil des Carrier-Backbones sind
 - der Endgeräte-Ausstattung des Online-Users.

§ 8 Verfügbarkeit der Keynet-Plattform

- Für die Ermittlung des mittleren Datendurchsatzes der Carrier-Plattform wird eine Referenzstrecke für feste, ausgewählte Verbindungen installiert. Die Messungen erfolgen automatisch in festen Zyklen. Die Auswahl der Standorte erfolgt durch Keynet.
- Die mittlere Verfügbarkeit der Keynet-Plattform ergibt sich aus der Verfügbarkeit der Carrier-Knoten und der Verfügbarkeit des Keynet-Backbones.
- Die Verfügbarkeit eines Carriers-Knotens beträgt 98% im Kalendermonat, wobei die Verfügbarkeit gegeben ist, wenn die vorhandene Technik in einer Minimalkonfiguration die

Basisfunktionalität bietet oder durch verkehrslenkende Maßnahmen mindestens die Basisfunktionalität über einen anderen Standort geboten wird. Die Verfügbarkeit eines Carrier-Knotens wird durch laufende Verkehrsmessungen ermittelt. Eine Unterschreitung der monatlichen Verfügbarkeit wird vermutet, wenn Messungen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen mehr als vier Viertelstundenwerte eine Verfügbarkeit geringer als 98% aufweisen.

- Die Verfügbarkeit des Keynet-Backbones ist ein gemittelter Wert über alle Backbone-Komponenten bezogen auf einen Kalendermonat. Im Kalendermonat liegt die durchschnittliche Verfügbarkeit bei >=99,5%.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

- Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesdatenschutz-gesetzes davon unterrichtet, daß Keynet seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- Soweit sich Keynet Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist Keynet berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offenzulegen. Dazu ist Keynet im übrigen in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzung, Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen von Keynet, sowie in den in Anspruch genommenen Anlagen Dritter die Übermittlung von Daten erforderlich machen.
- Keynet versichert, daß ihre Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind.
- Keynet ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (Schufa) Auskünfte einzuholen; Keynet darf ferner der Schufa Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der Schufa anfallen, erhält Keynet hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Keynet, eines Vertragspartners der Schufa oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 10 Haftung und Haftungsbeschränkung

- Schadensersatzansprüche aus Vertrag, positiver Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber Keynet, wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungsgehilfen/Verrichtungshelfen ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Insbesondere bezieht sich die Haftungsbeschränkung auch auf entgangenen Gewinn, ausgeübene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden. Darüber hinaus haftet Keynet bei Datenverlusten des Kunden für von Keynet zu vertretende Schäden nur, soweit der Kunde seine Daten in einer der Wichtigkeit angemessenen Weise, mindestens aber einmal täglich in geeigneter Weise, gesichert hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Sofern nicht andere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die
 - a) durch die Inanspruchnahme von Keynet-Diensten,
 - b) durch die Übermittlung und Speicherung von Daten durch Keynet,
 - c) durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten durch Keynet,
 - d) durch das Unterlassen von Prüfungen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Datensichten von Keynet,
 - e) oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch Keynet nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf den nachgewiesenen vorhersehbarer Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder im Falle der leichten Fahrlässigkeit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.
- Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die Keynet oder Dritten durch die mißbräuchlich oder rechtswidrige Verwendung der Keynet-Dienste oder dadurch entstehen, daß der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt. Darüber hinaus hat der Kunde Keynet von sämtlichen mit einer Rechtsverletzung zusammenhängenden Ansprüchen, einschließlich der Rechtsverteidigung, freizustellen.
- Keynet haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß in Folge höherer Gewalt oder in Folge von Arbeitskämpfen etc. (vgl. unter § 6 Absatz 2) die Keynet-Leistungen unterbleiben.

§ 11 Schlußbestimmungen

- Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Sitz von Keynet.
- Verträge, die auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen deutschem Recht. Bestimmungen des internationalen einheitlichen Kaufgesetzes (UN-Kaufrecht) sind, soweit zulässig abbedungen.
- Gegenüber vollkaufmännischen Kunden gilt der Sitz von Keynet als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, ebenso gilt dies gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Keynet ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Nebenabreden sind nicht getroffen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die im Vertrag vorgegebenen Zustimmungen, Ermächtigungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.